



Brüssel, den 8. Januar 2019
(OR. en)

17392/10
ADD 1 DCL 1

ENV 833
ENER 354
IND 174
COMPET 413
MI 523
ECOFIN 812
TRANS 365
AELE 88
CH 67

FREIGABE

des Dokuments ST 17392/10 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 9. Dezember 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU mit dem Emissionshandelssystem der Schweiz zu eröffnen
- Verhandlungsrichtlinien

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 9. Dezember 2010 (13.12)
(OR. en)

17392/10
ADD 1

RESTREINT UE

ENV 833
ENER 354
IND 174
COMPET 413
MI 523
ECOFIN 812
TRANS 365
AELE 88
CH 67

VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU mit dem
Emissionshandelssystem der Schweiz zu eröffnen
- Verhandlungsrichtlinien

RESTREINT UE

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

- (1) Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Gegebenenfalls werden die Verhandlungspositionen der Union in dem aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss nach Artikel 1 Absatz 2 oder im Rat im Einzelnen festgelegt. Die Gruppe "Umwelt" wird als Sonderausschuss benannt, der die Kommission bei den Verhandlungen unterstützt. Der Sonderausschuss wird von dem Mitgliedstaat einberufen und geleitet, der jeweils den Vorsitz im Rat führt.
- (2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das Abkommen zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU mit dem Emissionshandelssystem der Schweiz mit den maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften übereinstimmt.
- (3) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass
- (1) das Verknüpfungsabkommen die Anerkennung von Zertifikaten nur gestattet, wenn letztere aus einem kompatiblen und verbindlichen THG-Emissionshandelssystem mit einer absoluten Emissionsobergrenze stammen; bei der Beurteilung der Frage, ob die beiden Systeme kompatibel sind, kann die Kommission u.a. prüfen, ob sie dieselben Sektoren, insbesondere den Luftverkehr, und Gase abdecken, ob ihre Überwachungssysteme im Hinblick auf die Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten uneingeschränkt vergleichbar sind und ob sie beide über einen gleich strengen Durchsetzungsmechanismus verfügen;
 - (2) das verknüpfte System Reduktionsmaßnahmen vorsieht, die mit denen der EU mindestens vergleichbar sind; bei Prüfung ihrer Vergleichbarkeit sind die lineare Reduzierung sowie der Ausgangspunkt in Bezug auf das Referenzjahr und das zulässige Emissionsniveau zu berücksichtigen;
 - (3) der Umfang der Inanspruchnahme internationaler Gutschriften und die Kriterien für die Berechtigung zur Inanspruchnahme internationaler Gutschriften aus Projekten oder anderen emissionsverringernden Aktivitäten den diesbezüglichen Vorgaben im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU vergleichbar sind;

RESTREINT UE

- (4) keine Elemente des Schweizer Systems akzeptiert werden, die das reibungslose Funktionieren des Emissionshandelssystems der EU negativ beeinflussen können oder die Möglichkeiten der EU, strengere Reduktionsziele festzulegen, einschränken;
- (5) im Falle der Weiterentwicklung der relevanten Vorschriften der Union Kompatibilität und Übereinstimmung beider Systeme stets gewährleistet sind;
- (6) Vorschriften eingeführt werden, die die Einhaltung, die Überwachung der Einhaltung sowie eine wirksame Streitbeilegung gewährleisten;
- (7) keine Vorschriften über die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate eingeführt werden.

- (4) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Vorschriften für die Kündigung des Abkommens über die Verknüpfung der beiden Systeme einbezogen werden.
- (5) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass diese Verhandlungen die EU keinesfalls daran hindern, Verhandlungen über die Verknüpfung ihres Emissionshandelssystems mit einem vergleichbaren obligatorischen System eines anderen Drittlandes oder einer subföderalen oder regionalen Verwaltungseinheit aufzunehmen.
- (6) Die Kommission erstattet dem Rat nach jeder Verhandlungsrunde über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über dabei aufgetretenen Probleme Bericht.